

Geschäftsordnung der Verbundkommission Region Landshut

(Soweit im Folgenden Berufs-, Gruppen- und/ oder Personenbezeichnungen Verwendung finden, ist auch die jeweils weiblichen Form gemeint. Es wird daher bewusst von einer genderneutralen Ausdrucksweise abgesehen.)

§ 1

Aufgaben

Aufgabe der Verbundkommission Region Landshut ist es, einen Gemeinschaftstarif für das gesamte Gebiet von Stadt und Landkreis Landshut fachlich vorzubereiten bzw. weiterzuentwickeln. Hierbei begleitet und berät sie die Arbeit des Zweckverbandes Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. § 4 der Satzung.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verbundkommission Region Landshut (Facharbeitskreis) gehören als beschließende Mitglieder je ein Vertreter der Regierung von Niederbayern, der Landrat des Landkreises Landshut, der Oberbürgermeister der Stadt Landshut, je ein Vertreter aus der Verwaltung aus beiden Gebietskörperschaften, ein Vertreter der privaten Busunternehmer, ein Vertreter der RBO, ein Vertreter der Stadtwerke Landshut, ein Vertreter der Bayerischen Eisenbahngesellschaft, je ein Vertreter der beteiligten Schienenbetreiber (DB Regio, Südostbayernbahn, Agilis, Länderbahn), sowie der Geschäftsleiter des Zweckverbandes LaVV an.
2. Jedes Mitglied nach Nr. 1 hat eine Stimme. Die Vertretung der Mitglieder richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
3. Beratende Mitglieder können bei Bedarf hinzugezogen werden. Derzeit begleiten folgende Personen die Kommission beratend:
Herr Albrecht Alram und Herr Scharf vom Busunternehmen Scharf.
Die beschließenden Mitglieder können mit einfacher Mehrheit beschließen, dass andere Personen, als die in Nr. 1 genannten zur Versammlung, bzw. zur Beratung einzelner Beratungsgegenstände nicht zugelassen sind.

§ 3

Vorsitz

1. Der Vorsitz in der Verbundkommission wird wechselnd, jeweils vom Oberbürgermeister der Stadt Landshut bzw. dem Landrat des Landkreises Landshut im Turnus von drei Jahren, wahrgenommen. Stellt die Stadt den Vorsitzenden des

Zweckverbandes LAVV, liegt der Vorsitz der Verbundkommission beim Landkreis und umgekehrt. Für die Vertretungsregelung gilt § 2 Nr. 2 Satz 2 entsprechend.

2. Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und fügt sie der Einladung an die Mitglieder der Verbundkommission unter Berücksichtigung etwaiger nach § 4 Nr. 2 gestellter Anträge bei. Er lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 4

Einberufung

1. Die Verbundkommission ist nach Bedarf einzuberufen.
2. Die Kommission ist ferner auf Antrag von mindestens einem Viertel ihrer beschließenden Mitglieder baldmöglichst einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des vorgeschlagenen Tagesordnungspunkts an den Vorsitzenden zu richten. Er kann auch in einer Sitzung der Kommission mündlich gestellt werden. Anstelle der Einberufung einer besonderen Sitzung kann auch beantragt werden, die Behandlung einer bestimmten Frage auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung zu setzen.

§ 5

Tagungsort

Der Tagungsort der Kommission wird jeweils vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 6

Einladung zu Sitzungen

1. Die Mitglieder der Kommission sind zu den Sitzungen jeweils spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.
2. Der Vorsitzende kann zugleich mit der Übersendung der Tagesordnung bestimmte Personen und Stellen zu einer Sitzung besonders einladen.
3. Anträge von beschließenden Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich mit einer Begründung zuzuleiten. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder sowie die besonders eingeladenen Personen und Stellen (Nr. 2) unverzüglich schriftlich über die Anträge und deren Begründung.

§ 7

Durchführung der Sitzungen

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, an den Sitzungen der Verbundkommission teilzunehmen und den übrigen Mitgliedern Auskunft im Rahmen des Zwecks der Verbundgemeinschaft zu geben.

2. Vertrauliche Mitteilungen und Beratungsgegenstände dürfen Dritten nicht unbefugt weitergegeben werden. Für die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder, deren Vertreter, sowie sonstiger teilnehmenden Personen und Stellen nach § 6 Nr. 2 gilt Art. 14 Abs. 2 LKrO entsprechend.
3. Die Sitzungen finden nicht-öffentlich statt. Die Verbundkommission kann durch Einzelbeschluss die Öffentlichkeit zulassen.
4. Die Verbundkommission diskutiert und beschließt Empfehlungen, die über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes LaVV der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zugeleitet werden.
5. Die von der Verbundkommission erarbeiteten Empfehlungen und Ergebnisse bedürfen der Stellungnahme der einzelnen Unternehmen im Nachgang.
6. Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende abstimmen. Empfehlungen der Kommission werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Will die Verbundkommission Empfehlungen geben, ist die unterschiedliche Auffassung einzelner beschließender Mitglieder auf Antrag in die Empfehlung aufzunehmen.
8. Die Vorberatung von Empfehlungen über einzelne Beratungsgegenstände kann einer Arbeitsgruppe nach § 10 übertragen werden.

§ 8

Sitzungsniederschrift

1. Über jede Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift anzufertigen, die die behandelten Gegenstände, die Empfehlungen und die Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat, sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Eine Teilnehmerliste ist beizufügen.
2. Haben Mitglieder einer Empfehlung nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass auch ihr Beratungsergebnis in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird.
3. Die Mitglieder der Kommission erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

§ 9

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende vertritt die Verbundkommission nach außen und gibt deren Empfehlungen an den Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) weiter.
2. Die Geschäfte der Verbundkommission führt der Geschäftsleiter des Zweckverbandes LAVV.

§ 10

Arbeitsgruppen

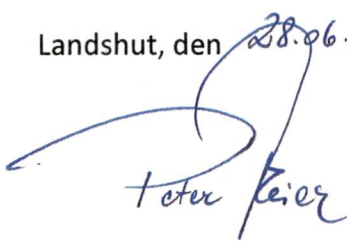
1. Zur Erarbeitung von Empfehlungen werden Arbeitsgruppen gegründet. Die Mitglieder dieser Arbeitsgruppen können sich, je nach Thema, aus Vertretern der Verbundkommission und aus externen Fachleuten zusammensetzen. Die Ergebnisse aus diesen Arbeitsgruppen (Gutachten, Empfehlungen und Anregungen) werden durch den Projektleiter an die Kommission zur endgültigen Empfehlung über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Landshut (LaVV) an die Verbandsversammlung weitergeleitet. Um den Zeitplan zur Einführung des Gemeinschaftstarifes zum 01.01.2019 einhalten zu können, können die Ergebnisse aus diesen Arbeitsgruppen über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Landshut (LaVV) direkt an die Verbandsversammlung weitergeleitet werden.
2. Die Einberufung einer Arbeitsgruppe erfolgt nach Bedarf durch den Geschäftsleiter des Zweckverbandes LaVV oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Kommission.
3. Im Übrigen gelten die sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen entsprechend.

11

Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung setzt die vorherige Fassung vom ^{24.10.17} außer Kraft und gilt mit dem

Landshut, den ^{28.06.2018}



Peter Dreier

Vorsitzender Verbundkommission Landshut

Anhang (Art. 14 LKrO)

ART. 14

SORGFALTS- UND VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

(1) Ehrenamtlich tätige Personen sind verpflichtet, ihre Obliegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

(2) ¹ Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ² Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. ³ Sie haben auf Verlangen des Kreistags amtliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. ⁴ Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort. ⁵ Die Herausgabepflicht trifft auch die Hinterbliebenen und Erben.

(3) ¹ Ehrenamtlich tätige Personen dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ² Über die Genehmigung entscheidet der Landrat, im Übrigen gelten Art. 84 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) ¹ Wer den Verpflichtungen der Absätze 1, 2 oder 3 Satz 1 schuldhaft zuwiderhandelt, kann im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig Euro, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert Euro, belegt werden; die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. ² Die Haftung gegenüber dem Landkreis richtet sich nach den für den Landrat geltenden Vorschriften und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt. ³ Der Landkreis stellt die Verantwortlichen von der Haftung frei, wenn sie von Dritten unmittelbar in Anspruch genommen werden und der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für den gewählten Stellvertreter des Landrats gelten die besonderen gesetzlichen Vorschriften.